

Übung im Bürgerlichen Recht

Besprechungsfälle für die Veranstaltung am 23.10.2003

Fall 1:

Die B AG hatte im Sommer 1991 im Auftrag der Eigentümerin X ein Grundstück in einem Gewerbegebiet bis zu einer Höhe von 1,3 m mit Elektroofenschlacke, die als Abfall in einem ihrer Fertigungsbetriebe anfiel, aufgefüllt und planiert. Das Grundstück wurde von der K GmbH, die von diesem Sachverhalt nichts wusste, am 1.2.1992 gekauft.

Nachdem K als Eigentümerin eingetragen ist errichtete sie Innerhalb des Jahres 1993 auf diesem Grundstück mehrere Bürogebäude zur eigenen Nutzung.

Am 30.3.2003 wurde G, der Geschäftsführer der K, erstmals auf deutliche Risse im Mauerwerk der Gebäude aufmerksam. In den folgenden Monaten zeigten sich weitere Schäden: Türen und Fenster begannen zu klemmen, Mauern und Böden setzten sich unregelmäßig, der Erdgeschossfußboden geriet in Schiefelage. Diese Schäden beruhten darauf, dass sich die Elektroofenschlacke durch Reaktion mit eingesickertem Oberflächenwasser im Verlauf der Jahre unregelmäßig ausgedehnt hatte. Dieses Problem, das in Fachkreisen bereits seit den 80er Jahren diskutiert wurde, hätte der B bereits 1990 bekannt sein müssen, was jedoch tatsächlich nicht der Fall war.

Da die X insolvent ist, verlangt K im Oktober 2003 von der B AG Ersatz der Schäden, die sich bislang auf 560.000 € belaufen.

Fall 2:

Die H GmbH stellt aus Torf sog. Substrate her, die im Gartenbau als Nährstoffböden für Pflanzen verwendet werden. Am 13.1.2002 verkaufte und lieferte die H 200 kg des Substrates an die G GmbH. Der Geschäftsführer der G hatte sich, nachdem er telefonisch mit einem Mitarbeiter der H über ein für seine Zwecke geeignetes Azaleen-Substrat gesprochen hatte, für eine bestimmte Zusammensetzung dieses Produkts entschieden. In dem Kaufvertrag wurden die AGB der H einbezogen, in deren §9 es heißt: „Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung und Schadensersatz (§ 437 Nr. 1 u. 3 BGB) verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für die Rechte auf Rücktritt und Minderung (§ 437 Nr. 2 BGB).“

Nachdem die G das Substrat ab April 2002, bei der Pflanzenaufzucht von Azaleen einsetzte, zeigte sich Anfang Juni 2002, dass die Azaleen stark in ihrem Wachstum zurückblieben, so dass sie nicht vermarktet werden konnten. Ein von G eingeschalteter Sachverständiger stellte als Ursache hierfür fest, dass das gelieferte Substrat durch wachstumshemmende Stoffe verunreinigt worden war, teilt dies die G der H unverzüglich mit, unternimmt jedoch zunächst nichts. Ob die Verunreinigung auf einer Fahrlässigkeit der H beruhte oder nicht und ob bei Herstellung und Lieferung des Substrats H die erforderliche Sorgfalt beachtete, kann nicht mehr geklärt werden. Als am 10.10.2003 die G die H schließlich auffordert, den entgangenen Gewinn von insgesamt 13.000 € zu ersetzen, weigert sich diese. Wie ist die Rechtslage?

Weiterführende Hinweise:

BGHZ 146, 144 = NJW 2001, 1346 (Schlackeverfüllung)

BGHZ 117, 183 (Kondensatoren)

BGHZ 138, 230 (Transistoren)

BGH NJW 1999, 1028 (Produkthaftung bei Torfsubstrat)